

## Pythagorici.

Homines sibi solis viuentes, muti, raro loquentes. Melan-  
colici sunt et Mathematici. Decanus iam olim Feltkirch. Sed  
tantum interim profecit, vt iam insignis sit Cirenaicus. Albus  
Monachus.

## Collegiati.

Fex sectarum. Premsel cum suis similibus &c.

Haec descripsi ex manu

D. M. L. quam habet D. P. G.

Zu IV, Nr. 583, N. 3. Enders hat richtig erkannt, dafs  
hier Aesticampianus nicht mehr mit unterschreiben konnte, da  
dieser schon am 31. Mai 1520 gestorben ist. Aber auch die Kon-  
jektur von Enders trifft nicht zu. In dem Originale steht, von  
Burckhardt unrichtig gelesen, zweifellos: „Thomas Eschhauß asti-  
pulator“.

## 2.

## Zum Mainzer Ratschlag vom Jahre 1525.

Von

Professor D. **Walther** in Rostock.

Was Seidemann über den „mainzer Ratschlag vom Jahre 1525,  
und Luthers beabsichtigte Gegenschrift vom Jahre 1526“ auf-  
finden konnte, hat er in der Zeitschrift für Histor. Theologie, 1847,  
S. 656—695 veröffentlicht. Eine wertvolle Bereicherung erfuhr  
dann die Forschung auf diesem Punkte durch Walter Friedens-  
burg, „Zur Vorgeschichte des Gotha-Torganischen Bündnisses der  
Evangelischen“. Dieser wies auch schon darauf hin, dafs im  
Königl. Kreisarchiv zu Würzburg noch einige bisher nicht ver-  
wertete Aktenstücke zu dieser Episode vorhanden seien<sup>1</sup>. Wir  
geben zwei derselben im folgenden wieder, vorher einige Punkte,  
hinsichtlich deren sie unsere Kenntnis bereichern, hervorhebend.

1) Dieselben finden sich dort unter der Bezeichnung: „Reichswesen  
fasc. 67, N. 1040. Akten über das im November 1525 abgehaltene  
Mainzer Provinzialkapitel“.

Sowohl Janssen wie Friedensburg begnügen sich noch mit bloßen Vermutungen über die Zeit, wann das Mainzer Domkapitel mit Vertretern der zwölf Kapitel seiner Suffraganen über die zum Schutz der Interessen der katholischen Geistlichkeit notwendigen Schritte beraten hat. Friedensburg nimmt an, die Versammlung werde in den Anfang des Dezember anzusetzen sein. Aus der Überschrift der Instruktion für die Abgeordneten Würzburgs ergibt sich, daß der Mainzer Tag am 14. November abgehalten wurde.

Dieselbe Instruktion lehrt, daß das Einladungsschreiben sehr unbestimmt gehalten war. Es dürfte nur die Klage enthalten haben, daß etliche weltliche Obrigkeiten Geistliche der Mainzer Provinz rechtswidrig beschwerten, und die Aufforderung zu einer Beratung darüber, wie dem zu begegnen sei. Weder war angegeben, von wem die Beschwerde ausgehe, noch worin sie bestehe, noch welche Mittel zur Abhilfe ins Auge gefaßt würden. Es konnte das Würzburger Kapitel sogar darüber ungewiß bleiben, ob Luthers Lehre Erwähnung finden würde. Wie diese Verschwiegenheit bei der Konvozierung sich aus der Besorgnis, der ganze Plan könne durch unerwünschtes Bekanntwerden vereitelt werden, erklärt, so lehrt sie uns auch verstehen, warum auf der Versammlung nicht definitive Beschlüsse gefaßt wurden, sondern noch erst eine Zustimmung der verschiedenen Kapitel erforderlich war. Den Abgeordneten hatten eben nicht genügende Instruktionen mitgegeben werden können.

Sodann erfahren wir nun, welche Vorschläge das Mainzer Kapitel den Versammelten zur Beratung vorgelegt hat. Hier wird die Bekämpfung der „Lutherischen Prediger“ in den Vordergrund gestellt, und doch auch fehlen hier noch einige Punkte, welche schließlic in den Ratschlag aufgenommen wurden, so die Forderung, daß die Freiheiten der Bettelorden zu beschränken seien.

Daß auch auf dieser Versammlung nicht alle nur einige waren, zeigt die den Würzburger Gesandten mitgegebene Instruktion. Ihnen wurde eingeschärft, darauf zu bestehen, daß sie den ersten Platz einzunehmen hätten, besonders vor den Wormser Gesandten. Trotzdem dies „nicht zugestanden“ wurde, scheint man in Würzburg beschlossen zu haben, diesen Anspruch aufrecht zu erhalten. Denn die Kopie, welche Luther von dem Mainzer Ratschlag erhielt, nennt als Summen, welche zur Ausführung des Beschlossenen gezahlt werden sollten, für Mainz 300, für Würzburg und Konstanz je 150 Gulden; die Würzburger Abschrift des Ratschlages aber setzt Würzburg mit 200 Gulden an, sodafs es in der That den ersten Rang nach Mainz einnimmt.

Diese Abschrift des Mainzer Ratschlages ist uns auch dadurch wertvoll, daß sie uns ermöglicht, den Text, welchen Luther davon mitteilen wollte, zu berichtigen. Durch seinen Kurfürsten und Philipp von Hessen dazu aufgefordert, wollte Luther den Ratschlag veröffentlichen und „der Kapitel unchristlich und eigen-nützig furnehmen herausstreichen“. Doch Georg von Sachsen erfuhr davon. Es hatte nämlich jemand aus der Druckerei die ersten (etwa anderthalb) gedruckten Bogen sich zu verschaffen gewußt und dieselben mit Hilfe zweier anderer eiligst abgeschrieben. Davon liefs dann Georg durch einen Kanzlisten eine Kopie anfertigen. Diese Abschriften werden jetzt im Staatsarchiv zu Dresden aufbewahrt. Hiernach gab Seidemann a. a. O. „Luthers Gegenschrift“ heraus. Freilich hat er nicht immer richtig gelesen, aber schon der Text, den in diesen Manuskripten der „Ratschlag“ aufweist, ist kaum verständlich. Die Würzburger Abschrift lehrt uns nicht nur in vielen Fällen das Richtige, sondern läßt uns auch aus ihren Abbreviaturen begreifen, wie ein eilig Kopierender gerade solche Fehler sich zu schulden kommen lassen konnte, wie der Luthersche Text sie bietet. So fällt bei diesem auf, daß so häufig der Singular steht, wo man den Plural erwarten würde, wie „etliche weltliche oberkeit verbieten“. In solchen Fällen hat die Würzburger Abschrift den Plural nicht ausgeschrieben, sondern durch einen sehr kleinen Haken angezeigt. Diesen muß der Anfertiger der später in Luthers Hände übergegangenen Kopie übersehen haben. So ergibt sich, daß die in Mainz versammelten Kleriker doch nicht ein so unverständliches Deutsch geredet haben, wie man nach der bisher einzig bekannten Rezension des „Ratschlages“ annehmen zu sollen meinen konnte.

Da aber der Inhalt des in Mainz Beschlossenen schon bekannt ist, bringen wir diese Abschrift nicht erst zum Abdruck. Es wird genügen, wenn wir die Abweichungen derselben von dem durch Luther bekannt gewordenen Texte in der Weimarer Lutherausgabe mitteilen. Ebenso unterlassen wir die Wiedergabe eines im Würzburger Archiv befindlichen Gutachtens über die in Mainz gefassten Beschlüsse. Diejenige Hand, welche die den Würzburger Abgeordneten mitgegebene Instruktion niedergeschrieben, hat bei diesem Gutachten notiert: „Ist Byschoue Conradts von Thungen hantschriefft“. Dieser Würzburger Bischof aber hat so wenig deutlich geschrieben, und es fehlt infolge von Lädierungen des Papiers soviel des Textes, daß wir uns mit der Mitteilung begnügen, daß jenen Beschlüssen zugestimmt wird. Die Instruktion sodann, welche den an den Papst zu Entsendenden mitzugeben beschlossen wurde, ist schon durch Walter Friedensburg veröffentlicht (a. a. O. S. 132 ff.).

Instruction vff den wegk gein Meincz, so ein Erewirdig thumbcapitell doselbst In Iren obligenden vnd beswernus, die Ine von etlichen weltlichen obrygkeiten begegnen, Dinstag nach Martini komend, angesetzt hatt.

Erstlich soll der gesandt hie von meinenn herrnn vom Capitell abgefertiget werden mit einer freuntlichenn schrift, ongeuerlich dits Inhalts: Erewirdige vnnnd wirdige, besondere liebe herrn und freunt. Wir haben ewr Erwiriden vnd wiriden schreiben, wie vnd welcher gestallt etlich weltliche obrygkeiten ewr E. vnd w. vnd andern geistlichen meynczischer prouincz wider alt herkomen, freyheit, possessionn vnd gebrauch besweren sollen ꝛ., mit angehangener bite, das wir ein geschickte person aus vns vff Dinstag nach Martinj zw euren E. vnd wiriden gein Meincz, mit einer Instructionn, wie solchen beswerden vnd obligenden zubegegnen sey, helfen ratschlagen, abfertigen sollen, mit weiterm Inhalt vernomenn. Vnd tragen Zuorderst solcher widerwartigkeit ein getreulichs mitleiden, mochten auch leiden, das ewren E. vnd wiriden vnd allen anderen geistlichen beswerten personen nach Irem willen, wie wir dan hoffen, got der allmechtig solchs nach seinem gotlichen willenn zum pesten fügen werde, zustünde. Vnd habenn darauff den Erewirdigen heren michelnn von samschinn, vnsern mitcapitelsherrn, zw E. E. vnd wiriden auff bestymbten tag abgefertigt, mit besonderem beuelhe, alles das jhene, das zuorderst einem Erewirdigen thumbcapitel zu Meincz, auch andern vnd ganzem geistlichem stand zu gutem nuczlichem auffnemen vnd wolfart kommenn, reichen vnd gedeyen mag, nach seinem besten verstantnus helfen beratschlagen vnd fürdernn ꝛ. Dan wo mit wir ewren E vnd wiriden wisseten guten freuntlichen willen vnd dienst zuerzeigen, das weren wir zuthun gancz gewillt vnd geneigt ꝛ.

Vnd soll der gesandt, also bald er zu Meinz einkombt, sich bey einem Capitell oder dem Dechant ansagen lassen, wie er von seinen Herenn vom Capitell zw Wurczburg auff jr schreiben abgefertigt sey, den tag zubesuchen, mit bite, wan, vnd wue die Handlung sein vnd sich anfahren soll, So woll er sich auch dar zu fügen.

Vnd so also alle gesandte vff den tag an angezeigte malstatt zu samem komen sein, Soll der gesandte achtung haben, das er (nachdem Wurczburg jn meinczischer prouincz vor anderen den furgangk herbracht hatt) an die Erste statt, [am Rande von derselben Hand: „wurdt nit gestanden“], vnd sonderlich vor dem gesandten von wormbs locirt vnd gesaczt werde, vnd on das sich nicht orden oder seczen, auch jn handlung nit einlasse. Es were dan sach, das es vff dissem tagk ongeuerlich zuhalten offennlich

bedingt würde. Dennoch soll sich der gesandte beveissen, vor wormbs, so vill jme ymer müglichen sein will, zusiczen, oder aber gancz aus der ordnung sicze. Vnd ob wormbs furgeben wolt, Er were vff jungstgehaltener versammlüng vor dem wurzburgischen Canczler gesessen, der auch sich nit gewidert ꝛ., Sol der gesandt sagen, das der selbig Canczler zu der zeit frembdt jn stiefft kommen were vnnnd des gelegenheit nit gewist. Darvmb könt oder möcht solch sein handlung vnd onwissenheit meinen gn. heren vnnnd dem stiefft wurzburg nit prejudiciren.

Dan das were on widersprechlich die warheit, das wurzburg vil lenger dan zweinczig jar jn allen des reichs versammlungen vff allen reichs vnd anderen tagen vor wormbs den vorgangk gehabt, den selbigen auch geruwiglich herbracht. Das könth der gesandte jm iezund nit begebenn, er wolle auch dar fur gebeten habenn. Dan wo solchs nit sein wolt, könt er sich jn handelung nit einlassen ꝛ., wie dan der gesandt mit seynen fuglichen worttenn wol zuerzelen weis.

Dar zw hat sich meins gnedigen heren von Wormbs geschickter rathe mit meins gnedigen heren von Eystett (Der on mittell wurzburg den furgangk gestatt vnd zulest) rathe, vff dem negstvergangen reichstag zw Nurnnbergk vertragen, das einer ein tag vmb den anderen gesesßen. So nun Wormbs sich mit Eystett, der nach Wurzburg siczt vnd sich mit wurzburg nichts jrret, vertragen hatt, wie keme wurzburg darzu, das Worms auch derhalben mit wurzburg sich jrren wolt.

So der gesandt also geordent, soll er die obgemelte schrift vberantwortn und bitten, die zuerleszen.

Nach verlesung der schrift sol er ongeuerlich diße meynung reden: Es sey warheit, wie iczt verleßen vnd die schrift mit sich pringt, das er von seinen herren vom Capitell abgefertigt sey, eynem Erewirdigen ThumbCapitell jn jren obligenden vnd beschwerden rethig zu sein, das er dan zuthun erpütig vnnnd fur sich selbst mit allem vleys nach seinem besten verstantnuß gancz gneigt.

Darnach soll der gesandt hören, was man jnenn zuberat-schlagen furhabe. Vnd so es der meynung ist, wie zum teil außgeschriben, so soll er jn der vmbfrage ongeuerlich diße meynung reden:

Sein herren vom Capitell hetten aus jrem schreiben wol verstanden, das jnen von weltlichen obrygkeiten wider jre freyheit, altherkommen, possession vnd geprauch widerwertigkeit zustünde, auch von jnen belestiget vnnnd beswert wurden, aber nit eygentlich vermerken können, were die selbigen obrigkeit vnnnd standts die wern, auch aus was vrsachn solch beswernus vnnnd newerung von jnen furgenommen wurde. Derhalben sei jne nit

wie pillich gescheen vnd sie geren gethan hetten, endtlich vnd bestendiglich abfertigen können. Zw dem, das der gleichen beswernuß seinen heren vom Capitell vnd anderen geistlichen personen jm stiefft wurczburg (got sey lob) von weltlichen noch nit begegen. Dan was die Marggrauen von Brandenburg gegen den Clöstern vnd geistlichen, [fehlt „so“] in jren furstenthumben ligen, in kurzzen tagen furgenommen sollen haben, Des (als sich der geschickt versehe) mein gnädiger her von Wurczburg vnterstehen werde auff zuhalten.

Hört dan der gesandt, das pfalz oder Hesßen (als vermutlich) die weltliche obrygkeiten, so solche newerung vnd beschwernus gegen Meincz furnemen, seyn,

So soll der gesandt sagen, das diße bede fursten mit einem Erewirdigen Thumbcapitell zu meincz als wol wurczburg in Bundt zw Swaben weren, die Eynung solch thetlich furnemen verpiete vnd außtruglich vermage, das kein Bundtsverwanter den anderen wider alt herkommen, recht vnd freyheit ꝛ. befragen soll ꝛ. Vnd ist der Bundt schuldig, einen jglichen bey sein alten herkommen freiheiten vnd gepreuchen zu handthaben, schutzen vnd schirmen. Darvmb were sein, des gesandten, gutbedungken vnd rathe, das man solche beswernus vnd newerung an Bundt zu swaben gelangen lies vnd auff den Bundtstagk, so iczund zu Nördlingen gehalten würdt, ein treffenliche bottschaft abfertigt vnd liesßen vmb rathe vnd hilff vermög der Eynung ansuchen.

Weren es aber die Grauen von Nassaw vnd Wedderau ꝛ.: Nachdem dan die selbigen vff den vergangen Bundtstag angesucht vnd gepetten haben, sich in Bundt ein zunemen, wie sie dan vff disen Bundtstag beschieden sein ꝛ., were abermals beym Bundt anzuhalten, das die nit eingenommen wurden, sie stelleten dan von dissem furnemen abe mit erstattung der entpfangen scheden.

Wern es aber die oder andere, die nit in Bundt zw Swaben weren: So ist abermals vmb handthabung vnd hilff beym Bundt anzusuchen. Dan das ein artigkell ist, darjn der Bundt zu helfen schuldig ist. Vnd achte es dofur, das zu dießem male kein fuglicher wege furzunemen sey, dießer sachen zu einer eyle zubegegen, dan durch den Bundt.

Wolt aber der Bundt sich sewmig oder beswerlich oder aber die sachen in die harre vnd lange Ban ziehen: So weren zwen wege; einer: Nachdem die Stiefft Meincz vff gemeinen Adell vnd ritterschaft gestift vnd bey dem herkommen, das ein Erewirdig Capitell den Adell, als am Reinstram, Frangken, Swaben, Westualen, Wedderaw vnd an andern orten, Ein iglichen nach seiner art an gelegen Malstat beschriebe vnd jne solchs furhielte vnd mit der rath vnd hilff die sachen weitter angriffe.

Der Andre: Das solchs bey keiserlicher Mt gesucht wurd, vnd jn sonderheit durch ein geschickte pottschaft. Dan ich besorge, solt solchs iczt vff dißem reichstag gesucht werden, Es wurde ein Erwirdig Thumb Capitell klein gewynnens daran haben, aus vrsachen, dan zu besorgen, Dye weltlichen stende sich mit aller macht vnnnd practica dar wider seczen vnnnd vff dißem reichstagk vnterstehen werden, den geistlichen abzuprechen.

Es were dan, das die Stiefft Meincz mit einer Stewer oder vnterhaltung Regiments vnd Camergerichts woll belegt werden. Als dan könt man fuglich sagen, das die stiefft von weltlichen obrygkeiten, zw sampt vor entpfangnen schaden zu dißer Bewrischen entpörung, der massen betragt vnnnd zu schaden komen were, das solche stewr oder vnterhaltung jn seinem vermögen nit sein wurde, mit Bite, Das kl. M. stathalter vnnnd Commissarien der selbigen weltlichen obrygkeit do hin wolt weißen, von solcher newerung vnnnd beswernus, die dan erzelt musten werden, abzustehn ꝛ.

Desgleichen ist sichs zubesorgen, es bey dem Regiment auch zugehen möchte. Solt aber die weltlich obrygkeit dises jres furnemens vrsach schöpfen aus dem, das die geistligkeit beswerlig ongezümbt sachen furgenommen hette: Bedeucht mich nicht vndienstlich sein solt, Das sich ein Erwirdig Thumb Capitell erbüte, so vill an jnenn, jn dem einsehung zuthun vnnnd ein Reformation zumachen, das es dergleichen hinfuro nymmer nitt gescheen soltt.

Vnd das als dann von einer Reformation, doch vnuergrifflich, geredtt wurde.

Vnd so also von einer Reformation geredt wolt werden, Soll der gesandt sagen, Er hett des von seinen herren kein beuelhe. Aber er wolle auch do von gesellisch (?) helffen reden. Vnnnd was sie, die gesandten, jn dem fur gut ansehen, das wolt er sein herren zum trewlichsten berichten, Sunder zweiuell, was gemeynem geistlichen standt zu guttem kommen soll, das zufürdern werde an seinen herren kein mangel erscheinen.

Doch ist in keinen wege zu rathen, das sich das Thumb Capitell wider die weltlich obrygkeit mit ernst lege vnnnd vnterstehen wolle, einen krieg zuerwecken. Dan die zeit (wie meniglich bewüst) iczundt nicht darnach ist.

Solt aber der Luther auch vff die Ban kommen, So hat sich onzweiuell der geschickt zuerjnnern, was hieuer vff allen reichs tagen derhalb beschlosszen. Do von zuweichen ist den geistlichen beswerlich. Aber wie dem, So were dennoch zureden, das allenthalben einsehung geschehe, wo bißhere etwas vngeschickts geprauchet were worden, alles solchs abgestellt vnd die predicatur mit geschickten predigern versehen, wie oben von der reformation gesagt.

Bedencken vnd artickel des ThumbCapittels zů Maintz, den gesanten von den XII Stifften ꝛ. furgehalten, die Gaystlichkeit vnd derselben beschwerdt belangendt, Anno 1523 (sic!) jare berathschlagt.

Aus diesenn nochuolgenden artickeln mogenn alle beschwerden vnnnd vrsachenn dieser itzigen handlung gezogenn vnnnd erfunden werdenn.

Vnnnd nemlich zum erstem die Lutherischen prediger belangende, die dan wider alle christliche ordenung predigenn, das die pfaffenn weiber nemen, Monch und nonen aus den Clostern lauffenn, das man nit tauffenn, nit beichtenn, nit messe lesenn, die Mutter gots, auch alle helgenn nit anruffenn noch eren, Die kirchen abeberechenn, Vnnnd closter vedilgenn solle ꝛ.: In solchs zusehenn vnnnd dem widerstandt zuthun, wil von grossenn noten sein. Dan so es schon diser zeit jn etlichen stiften nit wer, Ist doch zubesorgen, das es balde an sie komen werd; wo auch im anfang nit widerstand beschicht, mag es darnoch schwerlich widebracht werdenn.

Zum andernn, wo denn Weltlichen Fursten, Obrickeiten vnnnd etlichenn reichsstetenn mit Innemung vnnnd zerstorung der closter vnnnd Stiften, auch züeygung vnd Inuentirung derselben zins vnd gulden, Auch das sie die Clinodia beschlissen vnnnd zumtheil hinweck nemen ꝛ., Wie sie dan zuthun angefangen habenn, zugeesehen wurd, Item das sie auch der geistlicket (sic!) zehend vnd guter besetzenn, Alles wider alter herkhomen, freyheiten vnnnd gebrauch ꝛ., Ist leichtlich zuermessenn, das der geistlich standt zurstort vnd further nit mehr erhalten werden mocht.

Zum Drittenn, Wo die weltlichen Obrickeiten further nit mehr gestatenn wolten, das man die geistlichenn Jurisdiction, wie bisher gewonheit gewest noch laut der geistlickeit Freiheiten vnnnd beschreibenden Rechtenn brauchen mocht, Sonder das sie alle sachenn fur jre weltliche gericht oder rethe ziehen, vnnnd doch nit furderlichs rechtens oder außrichtung verhelffen woltenn,

Vnnnd vber prescribirt possession alletzeit brieff vnnnd siegel furbracht werdenn mussenn, das auch die vnderthanen nit darzu gehalten wurden, den rechten zehendenn zugeben, konten die geistlichenn jn irem wesenn nit bleybenn.